

RAL • Fränkische Straße 7 • 53229 Bonn

Herrn
Jörg Rosenow
Referat III B5
Markenrecht, Designrecht, Recht gegen
den unlauteren Wettbewerb, Bekämpfung
der Produktpiraterie
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

RA RÜDIGER WOLLMANN
Hauptgeschäftsführer | CEO

Fränkische Straße 7
53229 Bonn - Germany
T: +49 (0) 228 - 688 95-100
F: +49 (0) 228 - 688 95-410
M: +49 (0) 171 - 532 73 32
ruediger.wollmann@ral.de
www.ral.de

Betreff | Subject

Entwurf“Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb“ – Referentenentwurf - Stellungnahme von RAL, insbesondere zu Zertifizierungssystemen für Nachhaltigkeitssiegel

Datum | Date

17. Juli 2025
per E-Mail:
III B5@bmjv.
bund

Sehr geehrter Herr Rosenow,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir den Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (3. UWG-Änderungsgesetz) zur Kenntnis genommen. In unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf vom 27. März 2025 hatten wir bereits auf einige Punkte hingewiesen, die jedenfalls in der Gesetzesbegründung klargestellt werden sollten. Wir begrüßen, dass die Begründung des Referentenentwurfs in gewissem Umfang gegenüber dem Diskussionsentwurf angepasst worden ist.

Aus Sicht von RAL sind jedoch in Bezug auf folgende Punkte weitere Klarstellungen in der Gesetzesbegründung erforderlich, um den Anwendern die notwendige Rechtssicherheit zu geben:

- Klarstellung, ob ein Siegel/Gütezeichen auch dann als Nachhaltigkeitssiegel gilt, wenn bei der Kennzeichnung die ökologischen oder sozialen Aspekte nicht den Schwerpunkt darstellen (dazu 1.);
- Klarstellung, dass neben Normen von anerkannten Normungsorganisationen auch geeignete technische Spezifikationen anderer, nichtstaatlicher Normgeber in Betracht kommen (dazu 2.).

RAL ist der Auffassung, dass der deutsche Gesetzgeber bezüglich der hier genannten Aspekte Hinweise geben kann, sei es im Gesetzestext selbst oder in der Gesetzesbegründung. Da es sich dabei um Auslegungsfragen handelt und die hier vorgeschlagenen Klarstellungen mit dem Wortlaut der „Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“ (im Folgenden: EmpCo-Richtlinie) vereinbar sind, wäre ein Abweichen von der Richtlinie nicht ersichtlich, sodass dies einer 1:1-Umsetzung nicht entgegenstünde. Vielmehr würden die Anpassungen eine Auslegung im Sinne der EmpCo-Richtlinie sicherstellen.

Seite 2

1. Klarstellung des Begriffs des Nachhaltigkeitssiegels

Der Referentenentwurf (Seite 27 f.) stellt klar, dass Siegel nicht als Nachhaltigkeitssiegel gelten, bei denen **ökologische oder soziale Aspekte nur eine „ganz untergeordnete Rolle spielen“**.

„Nach der Definition in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/825 ist ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches nur dann als Nachhaltigkeitssiegel einzuordnen, wenn es das Ziel verfolgt, ökologische und/oder soziale Merkmale hervorzuheben oder zu fördern. Insbesondere wenn ökologische und/oder soziale Merkmale nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen, kann im Einzelfall das Siegel oder Zeichen nach dem Verständnis des betroffenen Verkehrskreises auch kein Nachhaltigkeitssiegel darstellen.“

Der Ausschluss von Siegeln, bei denen Nachhaltigkeitsaspekte nur eine untergeordnete Rolle spielen, wird zu Recht aus der Definition des Nachhaltigkeitssiegels hergeleitet, wonach Siegel (nur) dann erfasst sind, wenn sie das Ziel haben, ökologische oder soziale Merkmale „hervorzuheben oder zu fördern“. Nach dem Referentenentwurf sind Siegel ausgeschlossen, wenn die Merkmale „nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen“. Das Adjektiv „ganz“ ist hier wohl intensivierend gemeint. Zudem soll dies nur „im Einzelfall“ in Betracht kommen. Diese Formulierungen legen daher nahe, dass nur in besonderen Ausnahmefällen ein Siegel, das (am Rande) Nachhaltigkeitsaspekte betrifft, nicht als Nachhaltigkeitssiegel gelten.

RAL ist der Auffassung, dass der Begriff des Nachhaltigkeitssiegels damit zu weit gefasst wird. Wir gehen davon aus, dass der Begriff „Nachhaltigkeitssiegel“ im Sinne der EmpCo-Richtlinie nur solche Siegel erfasst, bei denen der Nachweis von Nachhaltigkeitsanforderungen im Vordergrund steht. Wenn dagegen ökologische oder soziale Merkmale bei dem Siegelsystem nicht im Vordergrund stehen, wird damit nicht das Ziel verfolgt, diese Merkmale hervorzuheben oder zu fördern. Es handelt sich dann um einzelne Merkmale unter einer Reihe weiterer Merkmale, sodass sie nicht in relevanter Weise hervorgehoben oder gefördert werden.

Auch der Begriff „Nachhaltigkeitssiegel“ weist darauf hin, dass das Siegel im Kern Merkmale der Nachhaltigkeit betrifft. Sofern das Siegel dagegen neben anderen positiven Eigenschaften lediglich auch Nachhaltigkeitsmerkmale umfasst, handelt es sich um ein Qualitätssiegel anderer Art. Mit solchen Siegeln verbinden Verbraucher nicht direkt besondere ökologische oder soziale Merkmale.

Als Beispiel für Qualitätssiegel anderer Art können hier RAL Gütezeichen aufgeführt werden, bei denen die hiermit ausgezeichneten Produkte oder Leistungen aufgrund ihrer hohen Qualität regelmäßig und per se länger haltbar und damit nachhaltiger sind, als solche ohne eine solche Auszeichnung. Außerdem spielen ökologische und/oder soziale Merkmale bei solchen Gütezeichen immer nur eine untergeordnete Rolle, wenn diese Ziele nicht ausdrücklich im Titel des Gütezeichens genannt werden. Als Konkretisierung sei hier das RAL Gütezeichen Möbel genannt. Dieses RAL Gütezeichen steht, wie alle anderen rund 150 RAL Gütezeichen für die höchste Qualität der jeweils ausgezeichneten Produkte und Leistungen. Mehr wird regelmäßig auf dem Zeichen auch nicht ausgelobt. Gleichwohl werden neben Haltbarkeit, Maßgenauigkeit, Farbtontreue und ähnlichem z. B. auch Schadstoffemissionen geprüft. Nach unserer Auffassung entsteht hierdurch aber eben kein Nachhaltigkeitssiegel im Sinn der Richtlinie.

Seite 3

In der Gesetzesbegründung sollte daher klargestellt werden, dass ein Siegel/Gütezeichen nicht als Nachhaltigkeitssiegel gilt, wenn bei der Kennzeichnung die ökologischen oder sozialen Aspekte nicht den Schwerpunkt darstellen oder sogar nur untergeordneter Bedeutung haben.

Daher schlagen wir folgende Änderung der Gesetzesbegründung vor:

Formulierungsvorschlag (Änderungen ggü. dem Referentenentwurf hervorgehoben):

*„Nach der Definition in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/825 ist ein freiwilliges öffentliches oder privates Vertrauenssiegel, Gütezeichen oder Ähnliches nur dann als Nachhaltigkeitssiegel einzuordnen, wenn es das Ziel verfolgt, ökologische und/oder soziale Merkmale hervorzuheben oder zu fördern. Insbesondere wenn ökologische und/oder soziale Merkmale **neben anderen Merkmalen nicht hervorgehoben werden oder aus anderen Gründen** nur eine **ganz** untergeordnete Rolle spielen, kann im Einzelfall das Siegel oder Zeichen nach dem Verständnis des betroffenen Verkehrskreises auch kein Nachhaltigkeitssiegel darstellen. **Beispielsweise sind solche Gütezeichen nicht erfasst, bei denen sonstige Qualitätsanforderungen des Produkts im Vordergrund stehen und Nachhaltigkeitsaspekte, wie die Verwendung von recycelten Materialien oder die Recyclingfähigkeit von verwendeten Materialien, lediglich einer von mehreren Aspekten ist, die geprüft und durch das Gütezeichen nicht gesondert hervorgehoben werden.**“*

2. Klarstellung des Begriffs der relevanten Normen und Verfahren bei Zertifizierungssystemen

Hinsichtlich des Nachweises der Kompetenz und Unabhängigkeit des Dritten, der die Einhaltung der Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungssystems überprüft, gibt der Referentenentwurf im Wesentlichen die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie wieder. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Siegelinhaber eine gewisse Wahlfreiheit hinsichtlich der Verfahren und Normen zum Nachweis der Kompetenz und Unabhängigkeit haben.

Nach Auffassung von RAL sollte die Gesetzesbegründung klarstellen, dass neben Normen von anerkannten Normungsorganisationen auch geeignete Spezifikationen anderer, nichtstaatlicher Normgeber in Betracht kommen. Dass dies zulässig ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der EmpCo-Richtlinie, der – anders als die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 – den Begriff „Norm“ nicht auf Normen von bestimmten Normungsorganisationen beschränkt. Es kann sich daher grundsätzlich um jegliche technische Spezifikation im Sinne von Art. 2 Nr. 8 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 handeln (d.h. „ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder Dienstleistungen genügen müssen“), sofern sie geeignete Anforderungen hinsichtlich der Kompetenz und Unabhängigkeit enthalten.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Unabhängigkeit und Kompetenz nicht anhand von Akkreditierungen durch eine Akkreditierungsstelle nachgewiesen werden müssen. Private Nachhaltigkeitssiegel, die als Systeme der Selbstverwaltung der Wirtschaft organisiert sind, sollten nicht dazu gezwungen werden, dass ihre Prüfer akkreditiert werden, obwohl eine Akkreditierung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bei freiwilligen Systemen gerade nicht obligatorisch ist.

Seite 4

Daher schlagen wir folgende Änderung der Gesetzesbegründung vor:

Formulierungsvorschlag (Änderungen ggü. dem Referentenentwurf hervorgehoben):

*„Besonders hervorzuheben ist das Erfordernis, dass die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Zertifizierungssystems durch einen Unternehmer einem objektiven Verfahren unterliegt und dass die Überwachung von einem vom Systeminhaber und vom Unternehmer unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie (EU) 2024/825 führt insoweit aus, dass die Kompetenz und die Unabhängigkeit des Dritten sowohl vom Systeminhaber als auch von den Unternehmern auf der Grundlage internationaler, unionsweiter oder nationaler Normen und Verfahren sichergestellt sein soll. Als Beispiel nennt der Erwägungsgrund 7 hier den Nachweis der Einhaltung einschlägiger internationaler Normen wie der Norm ISO 17065 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“ oder vorgesehener Mechanismen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Dies entspricht der schon bisher etablierten Praxis, nach welcher der unabhängige Dritte keiner Kontrolle oder Weisungsbefugnis einer anderen Person oder Organisation unterliegt (DIN EN ISO/IEC 17000, 5.4 (S. 13)). Der unabhängige Dritte darf daher weder Einfluss auf den durch die einschlägigen Normen vorgegebenen Prüfungsmaßstab haben noch an Weisungen – sowohl des Inhabers des Zertifizierungssystems als auch seines Arbeitgebers – gebunden sein. **Neben den beispielhaft genannten Normen und Verfahren kommen auch sonstige Standards öffentlicher oder privater Stellen in Betracht, sofern sie sachliche und überprüfbare Kriterien für die Feststellung der Kompetenz und Unabhängigkeit enthalten, die den etablierten Kriterien in der Sache entsprechen.**“*

Eine solche Klarstellung würde Organisationen der Selbstverwaltung der Wirtschaft erlauben, geeignete Anforderungen an die Kompetenz und Unabhängigkeit von Prüfern zu nutzen bzw. zunächst zu entwickeln. Andernfalls würden Systeminhaber dazu gezwungen, die Unabhängigkeit und Kompetenz von Prüfern anhand externer Normen zu bewerten, obwohl sie dies auch anhand anderer objektiver und diskriminierungsfreier Anforderungen und Verfahren sicherstellen können.

3. Relevanz der Klarstellungen

RAL haben bereits jetzt Fragen zu solchen RAL Gütezeichen erreicht, die potenziell Nachhaltigkeits-siegel im Sinne des 3. UWG-Änderungsgesetz sind. Sofern die Siegelinhaber den Nutzern der Siegel nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit mitteilen können, dass die Anforderungen nach dem 3. UWG-Änderungsgesetz eingehalten werden, werden sie künftig von einer Nutzung absehen. Ohne eine klare Definition der Begriffe können die Systeminhaber aber keine belastbare Auskunft dazu geben, ob (i.) ihre Siegel als Nachhaltigkeitssiegel gelten und (ii.) die Verfahren und Normen zur Bewertung der Kompetenz und Unabhängigkeit den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Unklare bzw. fehlende Definitionen in der EmpCo-Richtlinie und dem 3. UWG-Änderungsgesetz können durch Klarstellungen in der Gesetzesbegründung in gewissem Umfang kompensiert werden. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, da andernfalls die bevorstehende Gesetzesänderung zu weniger Orientierung für Verbraucher führen könnte statt zu mehr. Denn dann würden etablierte und funktionierende Zertifizierungssysteme aus Gründen der Rechtssicherheit auf Aussagen zur Nachhaltigkeit verzichten. Damit würden aber gerade die Zeichen aus dem Markt verschwinden, bei denen

Seite 5

kein Greenwashing zu befürchten ist und die für die Verbraucher und Unternehmen, aber auch für den Einkauf der öffentlichen Hand wertvolle Orientierung geben.

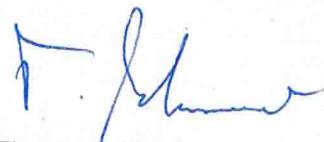
Mit einer **Veröffentlichung oder Weiterreichung der vorliegenden Stellungnahme** sind wir einverstanden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Wollmann
Hauptgeschäftsführer



Thomas Roßbach
Geschäftsführer